



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 · Telefon (0222) 531 20-0

GZ 10.000/19-Parl/95

Wien, 20. April 1995

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR
605 /AB
1995 -04- 21

Parlament
1017 Wien

zu

615/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 615/J-NR/1995, betreffend den geplanten Selbstbehalt bei Schulbüchern, die die Abgeordneten Maria Schaffenrath und PartnerInnen am 21. Februar 1995 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Welche Ersparnis erwarten Sie sich durch den zehnprozentigen Selbstbehalt bei Schulbüchern nach Abzug aller Verwaltungskosten? Auf welche Berechnungen stützt sich Ihre Erwartung? Sind diese Berechnungen öffentlich zugänglich?
2. Wieviele Jahre soll der geplante zehnprozentige Selbstbehalt für Schulbücher eingehoben werden, bevor diese Maßnahme durch eine wirklich sinnvolle Neuregelung der Schulbuchaktion ersetzt wird?

Antwort:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß sich die gegenständliche Anfrage ausschließlich auf mögliche Vollziehungsprobleme bezieht, die sich aus einer erst im Begutachtungsstadium befindlichen Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) ergeben könnten. Die Vollziehungskompetenz des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nach § 51 Abs. 2 Z 3 FLAG beschränkt sich auf die Ausstellung der Bestätigung der Schulbehörde erster Instanz gemäß § 31c Abs. 3 FLAG, aus der hervorgeht, daß es sich bei den Schulen, für welche die Schulbücher bestimmt sind, um Schulen im Sinne des § 31 FLAG handelt. Die Anfrage bezieht sich daher auf keinen Gegenstand -

der Vollziehung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Sinne des § 90 Geschäftsordnungsgesetz bzw. wäre sie an die Bundesministerin für Jugend und Familie zu richten.

Daß die Schulen mit der Einhebung des 10%igen Selbstbehaltes befaßt werden sollen, ergibt sich nicht aus dem Gesetzestext im zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf des Familienministeriums, sondern nur aus den Erläuterungen. Dort ist vorgesehen, daß die Schulen namens des verantwortlichen Schulerhalters die Schulbücher nur dann an die Schüler aushändigen dürfen, wenn ein Zahlungsbeleg über den Selbstbehalt vorgelegt wird. Derzeit sind die Verhandlungen mit den Interessensvertretungen der Lehrer über die Umsetzung dieser Regelung noch nicht abgeschlossen.

3. Welche Mitspracherechte bei der Anschaffung der Schulbücher, für die ein zehnprozentiger Anteil bezahlt werden soll, werden den Eltern bzw. in höheren Schulstufen den Schülerinnen und Schülern eingeräumt?

Antwort:

Gemäß § 61 Abs. 2 Z 1 lit.e Schulunterrichtsgesetz haben die Erziehungsberechtigten das Recht auf Stellungnahme bei der Wahl von Unterrichtsmitteln (wozu auch die Schulbücher gehören). Dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß (in letzterem sind auch die Schüler vertreten) obliegt unter anderem auch die Beratung über die Wahl von Unterrichtsmitteln (§ 63a Abs. 2 Z 2 lit.e Schulunterrichtsgesetz und § 64 Abs. 2 Z 2 lit.d Schulunterrichtsgesetz).

4. Welche Konsequenzen ergeben sich für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern es verabsäumen, den geplanten Selbstbehalt für Schulbücher einzuzahlen? Welche Konsequenzen er-

geben sich für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sich weigern, den geplanten Selbstbehalt für Schulbücher einzubezahlen? Ziehen Sie eine der folgenden Maßnahmen in Erwägung:

- a) die Schüler bekommen keine Schulbücher und müssen ohne diese dem Unterricht folgen
 - b) die Schüler werden vom Schulbesuch suspendiert
 - c) die Eltern werden auf dem Rechtswege (vielleicht durch Androhung einer Exekution) dazu gezwungen, den Selbstbehalt von beispielsweise ÖS 49,- (Volksschule) zu bezahlen?
 - d) andere Maßnahmen?
- 5) Welche Regelung wurde gefunden, wenn Eltern für ihre Kinder den Selbstbehalt zwar einbezahlt haben, die Kinder jedoch durch Nichtbestehen der Nachprüfung(en) zum Wiederholen der Schulstufe gezwungen werden?
- 6) Wer bezahlt den Selbstbehalt von Schulbüchern, die für Freigegenstände angeschafft werden? Nach welchem Regulativ wird sichergestellt, daß nur jene Eltern an den Selbstbehaltskosten für Schulbücher für Freigegenstände beteiligt werden, deren Kinder diese Freigegenstände auch tatsächlich besuchen?
- 7) Müssen die Eltern jener Kinder, die vom konfessionellen Religionsunterricht abgemeldet sind bzw. sich abmelden wollen, den vollen Selbstbehalt zahlen (d.h. berechnet von den Schulbuchkosten inklusive der Kosten der Bücher für den Religionsunterricht), oder ist es gestattet, den 10% Anteil der Kosten für Religionsbücher von dem einzuzahlenden Selbstbehalt in Abzug zu bringen?

Antwort:

Gemäß § 61 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz sind die Erziehungsberichtigten zur Ausstattung der Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln verpflichtet. Primär sieht das Gesetz daher

- 4 -

eine Kostentragungspflicht der Erziehungsberechtigten vor, die allerdings bisher durch den Anspruch der Schüler auf unentgeltliche Schulbücher gemäß § 31 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz überlagert wurde. Jede Einschränkung dieses Anspruches führt zu einem Wiederaufleben der Zahlungsverpflichtung der Erziehungsberechtigten, bei deren Nichteinhaltung es jedoch keine Sanktion gibt.

Der Bundesminister:

